

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Integrationsbüro EDA/EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern

14. September 2004

Bilaterale II; Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidg. Finanzdepartement hat uns mit Schreiben vom 18. August 2004 eingeladen, bis zum 17. September 2004 zum genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit, die wir gerne wahrnehmen. Wir halten aber zugleich fest, dass diese Frist äusserst kurz geraten ist, namentlich wenn man bedenkt, dass die Verhandlungen über das Zinsbesteuerungsabkommen seit über einem Jahr abgeschlossen sind und das Argument der Dringlichkeit damit nicht stichhaltig ist.

Allgemeines

Nach unserer Beurteilung ist die verfassungsmässige Grundlage des Gesetzesentwurfs dürftig, ja fragwürdig. Als Präjudiz für das künftige Tätigwerden des Bundesgesetzgebers darf sie keinesfalls dienen.

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass das Zinsbesteuerungsabkommen und der vorliegende Entwurf des Ausführungsgesetzes nicht in das Steuerrecht der Kantone eingreifen. Wir können deshalb dem Gesetzesentwurf im Grundsatz zustimmen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Kantone am Ertrag der Steuer beteiligt werden. Denn ihnen werden mit dem Gesetzesentwurf ebenfalls Pflichten auferlegt (Art. 17 Abs. 5). Wir fordern, dass der schweizerische Anteil an der Steuer nach Deckung der Zusatzkosten der Banken in die Verteilung des Ertrages aus der Verrechnungssteuer einbezogen wird. Daran haben die Kantone einen Anspruch von 10%. Die Beteiligung der Kantone am Ertrag ist im Gesetz zu regeln.

Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 4: Nach unserer Beurteilung müsste die Eidg. Steuerverwaltung nicht nur das Recht haben, Belege und andere Urkunden an Ort und Stelle zu überprüfen, sondern diese auch **einzuver-**

langen. Andernfalls erscheint es fragwürdig, von einer Verletzung der Pflicht zur Vorlage von Belegen zu sprechen und diese unter Strafe zu stellen (Art. 11 lit. a).

Art. 8: Ausser im letzten Absatz, der die Legitimation der Eidg. Steuerverwaltung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde regelt, wird nirgends bestimmt, wer befugt ist, die Rechtsmittel zu ergreifen. Nach unserer Beurteilung kann es nur die Zahlstelle sein, nicht auch die nutzungsberechtigte Person. – Die beiden Absätze 3 und 4 normieren einerseits prozessuale Selbstverständlichkeiten, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen (Überprüfung nur von gültig erhobenen Einsprachen [was allerdings auch überprüft werden muss], Rechtsmittelbelehrung). Andererseits bleibt hier in der Schwebe, wer über die Einsprache **entscheidet**. Vermutlich fällt die Eidg. Steuerverwaltung auch den Entscheid, wenn sie die Einsprache schon überprüft (was im Absatz 5 dann bestätigt wird).

Abschliessend geben wir unser Erwartung Ausdruck, dass Bundesrat und Parlament bei der Überarbeitung der Gesetzesvorlage unseren Forderungen und Anregungen Rechnung tragen. Wir danken Ihnen dafür.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber